

Einkommensfairness – ein Praxisbeispiel: Die Pensionskasse Thurgau im Interview

Die Pensionskasse Thurgau (pktg) versichert die Angestellten der kantonalen Verwaltung, die die Lehrpersonen der Volksschulen und das Personal des Spitals Thurgau sowie weiterer Verwaltungen und gemeinnütziger Institutionen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie verfügt per Ende 2025 über ein Vermögen von rund CHF 5,5 Milliarden und weist circa 15'500 aktive Versicherte sowie rund 5'700 Rentenbeziehende auf, der Deckungsgrad belief sich auf 111%.

In der pktg ist unter anderem gewährleistet, dass der bei verschiedenen Arbeitgebern erzielte Lohn konsolidiert berücksichtigt wird, sofern die Arbeitgeber der pktg angeschlossen sind. Damit können bei mehreren Teilzeitleistungen auch Lohnanteile in der beruflichen Vorsorge versichert werden, welche für sich allein betrachtet aufgrund der BVG-Eintrittsschwelle sonst nicht versichert würden. Zudem wird der gemäss Reglement vorgegebene maximale Koordinationsabzug auf die Summe der Löhne angewendet (Plafond).

Interview mit Markus Büchi, CEO der Pensionskasse Thurgau (pktg)

«Die pktg hat eine besondere Regelung für den versicherten Lohn bei Personen mit mehreren Teilzeitleistungen umgesetzt. Was war die Motivation für diese Regelung und wie wird sie genutzt?»

«Die pktg stellt seit vielen Jahren sicher, dass bei Mehrfachanstellungen die Löhne konsolidiert werden. Ausschlaggebend war, dass Personen, die bei mehreren angeschlossenen Arbeitgebern tätig sind – häufig handelt es sich dabei um Lehrpersonen – nicht benachteiligt werden gegenüber Kolleginnen und Kollegen, welche «nur» über eine Anstellung verfügen.»

«Wie sieht die Regelung konkret aus?»

«Bei der pktg ist der Koordinationsabzug lohnabhängig (25% vom gemeldeten Lohn) und zusätzlich bei aktuell CHF 22'680 begrenzt. Indem sämtliche Löhne bei Mehrfachanstellungen kumuliert betrachtet werden, profitiert die versicherte Person davon, dass der erwähnte Plafond auf dem kumulierten Lohn zum Zuge kommt. Bei einer

isolierten Betrachtung der einzelnen Löhne könnte dem gegenüber der Koordinationsabzug in gewissen Fällen insgesamt höher ausfallen, was den versicherten Verdienst im Vergleich zu einer einzigen Anstellung reduzieren würde.

Verfügt zum Beispiel eine Person über zwei Anstellungen mit jeweils einem Lohn von CHF 60'000, ergäbe sich ohne Anwendung des erwähnten Modells eine versicherte Lohnsumme von CHF 90'000 (CHF 120'000 abzüglich 25% von CHF 120'000). Durch das Modell der Mehrfachanstellungen und die Plafonierung des Koordinationsabzuges bei der pktg wird der versicherte Lohn angehoben auf CHF 97'320 (CHF 120'000 abzüglich CHF 22'680).»

«Gibt es weitere Elemente bei der pktg, welche die Einkommensfairness fördern – aktuell, oder über welche die pktg nachdenkt?»

«Wir achten generell darauf, dass sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbeziehenden fair behandelt werden und die Leistungen möglichst korrekt finanziert sind. Mit Blick auf weitere Elemente ist sicherlich der bereits erwähnte lohnabhängige Koordinationsabzug zu nennen. Er sorgt dafür, dass Teilzeitbeschäftigte beziehungsweise Personen mit tiefen Einkommen nicht benachteiligt werden. Darüber hinaus können Arbeitnehmende mit einem Lohn von weniger als der gesetzlichen Eintrittsschwelle freiwillig wählen, ob sie versichert werden; die jährliche Mindestlohnhöhe für diese freiwillige Versicherung beträgt aktuell CHF 15'120.

Bei einer temporären Aufgabe der Erwerbstätigkeit können Versicherte den Versicherungsschutz für eine Dauer von bis zu zwei Jahren aufrechterhalten. Und zur Einkommensfairness zähle ich auch die jüngst eingeführten Rentenmodelle. Diese ermöglichen es, dass die Höhe der mitversicherten Hinterlassenenrente durch die versicherte Person beeinflusst werden kann, die Altersrente fällt je nach Modell höher oder tiefer aus. Selbstverständlich kann die versicherte Person auch das angesparte Guthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen. Die mitversicherte Lebenspartnerrente erachte ich ebenfalls als wichtig für die Einkommensfairness, die Leistungen sind grundsätzlich zivilstandsunabhängig konzipiert.»

«Wenn es keine rechtlichen, regulatorischen oder andere Schranken gäbe: Was würden Sie persönlich anpassen, um im heutigen Umfeld die Einkommensfairness weiter zu fördern?»

«Mit der Abschaffung des Koordinationsabzugs könnte viel erreicht werden. Bei Vorsorgelösungen, bei denen der Koordinationsabzug nach BVG zur Anwendung gelangt, würde die Benachteiligung von Versicherten mit tieferen Einkommen beziehungsweise Teilzeitbeschäftigungen wegfallen, was ich sehr wichtig fände. Die Eliminierung des Koordinationsabzugs hätte zudem den positiven Nebeneffekt, dass die Versicherten ihre berufliche Vorsorge und damit ihre voraussichtliche zukünftige Einkommenssituation besser verstehen. Heute scheitert das Verständnis häufig bereits daran, dass die Höhe des

versicherten Lohnes nicht nachvollzogen werden kann. Eine bessere Verständlichkeit ist wie die Einkommensfairness von zentraler Bedeutung.»

«Herr Büchi, wir danken Ihnen vielmals für die interessanten Einblicke und Erläuterungen und wünschen Ihnen und der Pensionskasse Thurgau weiterhin viel Erfolg.»



Markus Büchi

CEO Pensionskasse Thurgau
markus.buechi@pktg.ch
Tel. +41 71 677 99 21

